TOP

Rat	25.03.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	161/2021-4
Stand	15.03.2021

Betreff Umgang mit Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum der pandemiebedingten Einschränkungen

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt die Erstattung von Verpflegungsgeld in Höhe von insgesamt 36.700,00 € an die Familien, die auf der Grundlage des von der Landesregierung festgelegten eingeschränkten Pandemiebetriebs in dem Zeitraum vom 14.12.2020 bis 19.02.2021 dem Appell gefolgt sind und ihre Kinder mindestens zu 50 % zu Hause betreut haben.

Sachverhalt

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage der von der Landesregierung festgelegten Maßnahmen zur Stärkung des Infektionsschutzes in der aktuellen pandemischen Lage den Gesamtumfang an reduzierten Betreuungszahlen in den Kindertageseinrichtungen zu ermitteln und einen Vorschlag für eine anteilige Erstattung des pauschalierten Verpflegungsgeldes zu erarbeiten. Auf die Vorlagen 882/2020-4 und 098/2021-4 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat für den Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 19.02.2021, der unter Berücksichtigung der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr insgesamt 42 Betreuungstage umfasst, die einzelnen Abwesenheitstage und die Anzahl der Essensteilnahmen je Kind ermittelt.

Um insbesondere für die Familien einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, die dem Appell der Landesregierung gefolgt sind und ihre Kinder mindestens zu 50% zu Hause betreut haben und somit trotz fortlaufender Pauschalzahlung keine Verpflegung für ihre Kinder in Anspruch genommen haben, hat die Verwaltung ein 4 Stufen Modell entwickelt.

1. Die Erstattung von 2 pauschalen Monatsbeiträgen (100,00 €) erhalten die Familien, die Ihre Kinder vollumfänglich zu Hause betreut oder lediglich 1 Betreuungstag in Anspruch genommen haben.
2. Die Erstattung von 1,5 pauschalen Monatsbeiträgen (75,00 €) erhalten die Familien, die für Ihre Kinder bis zu 7 Betreuungstage in Anspruch genommen haben.
3. Die Erstattung von 1 pauschalem Monatsbeitrag (50,00 €) erhalten die Familien, die für Ihre Kinder bis zu 22 Betreuungstage in Anspruch genommen haben.
4. Die Familien, die für Ihre Kinder zwischen 23 und 42 Betreuungstage in Anspruch genommen haben, erhalten keine Erstattung.

Unter der Voraussetzung, dass die monatliche Verpflegungspauschale von den Familien persönlich (Selbstzahler) und kontinuierlich fortlaufend gezahlt wurde, werden auf der Grundlage dieses Stufenmodells von insgesamt 774 Kindern 461 eine Erstattung erhalten, 224 / 100,00 €, 78 / 75,00 € und 169 / 50,00 €.

Die tabellarische Übersicht für dieses Berechnungsmodell sieht wie folgt aus:

Erstattung Verpflegungsgeld im Zeitraum 14.12.2020-19.02.2021

Abwesenheit Tage	Anzahl Kinder	
42	192	25%
41	32	4%
40	37	5%
39	14	2%
38	12	2%
37	8	1%
36	7	1%
35	11	1%
34	23	3%
33	8	1%
32	6	1%
31	7	1%
30	11	1%
29	18	2%
28	32	4%
27	7	1%
26	5	1%
25	10	1%
24	5	1%
23	10	1%
22	9	1%
21	7	1%

Abwesenheit Tage	Anzahl Kinder	
20	12	2%
19	17	2%
18	24	3%
17	16	2%
16	10	1%
15	12	2%
14	14	2%
13	21	3%
12	18	2%
11	14	2%
10	15	2%
9	19	2%
8	49	6%
7	6	1%
6	5	1%
5	8	1%
4	6	1%
3	5	1%
2	4	1%
1	2	0%
0	26	3%
		100%

Abwesenheit Tage	Anzahl Kinder	Berechnungen für Erstattung	
0-20	303	keine Erstattung	
21-35	169	50 €	8.450,00 €
36-40	78	75 €	5.850,00 €
41-42	224	100 €	22.400,00 €
			36.700,00 €

Kinder Gesamt: **774**

Prozentangaben gerundet

Zusätzlich zu diesen Berechnungen hat die Verwaltung für die Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 die Einnahmen (pauschaliertes Verpflegungsgeld – monatlich 50,00 €) und die Ausgaben (monatliche Rechnungsstellung der Caterer) ermittelt.
Bei der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen konnte festgestellt werden, dass für den betreffenden Zeitraum die Summe der Einnahmen die Summe der Ausgaben deutlich übersteigen – der exakte Differenzbetrag beträgt 36.394,10 €.

	Dezember	**Januar**	**Februar**	**Summe**
Ausgaben	29.970,00 €	24.215,90 €	31.820,00 €	**86.005,90 €**
Einnahmen	40.800,00 €	40.800,00 €	40.800,00 €	**122.400,00 €**
Differenz	10.830,00 €	16.584,10 €	8.980,00 €	**36.394,10 €**

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird die Erstattung analog zu dem Verfahren mit den Elternbeiträgen aus Januar 2021 erfolgen, d.h. in Abhängigkeit der Höhe wird die Verpflegungspauschale in den beiden Monaten April und Mai nicht bzw. lediglich anteilig eingezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der ausgewiesene Erstattungsbetrag in Höhe von 36.700,00 € liegt 305,90 € über dem Differenzbetrag von 36.394,10 €. Die Verwaltung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass bei der wirtschaftlichen Evaluation des Verpflegungsgeldes für das gesamte Kindergartenjahr 2020/2021 diese Differenz in Verbindung noch anstehender Schließzeiten in den Sommerferien kompensiert werden kann.

Anlagen zum Sachverhalt

keine